

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 18.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Störfallbetriebe in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

In Hamburg gibt es derzeit 64 Störfallbetriebe, die in den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung-12. BImSchV) fallen. Nach der Katastrophe im Hafen von Beirut und angesichts der Übersichtskarte über Störfallbetriebe in Hamburg, die gerade im Bereich des Hafens öfter vertreten sind, stellen sich mehrere Fragen über die Vergleichbarkeit von Gefahrensituationen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Welche Genehmigungen zur Lagerung von Gefahrstoffen sind für die Störfallbetriebe in Hamburg erteilt worden und derzeit gültig? Bitte Anzahl der Genehmigungen für die Gefahrstoffgruppen auflisten.*

Antwort zu Frage 1:

Störfallbetriebsbereiche einschließlich der Lageranlagen haben in der Regel aufgrund ihrer Größe, des zum Teil langjährigen Bestehens der Betriebsbereiche sowie der Unterteilung in viele Einzelanlagen eine Vielzahl an immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Eine Übersicht über die einzelnen Genehmigungen ist deshalb in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abbildbar. In der nachfolgenden Tabelle sind alle Betriebsbereiche nach § 3 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) betrachtet worden, die eine Genehmigung für Lageranlagen nach Nummer 9 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) beziehungsweise eine Baugenehmigung innehaben – jeweils bezogen auf die entsprechende Lagerklasse (Lagerklasse entsprechend TRGS 510¹).

Tabelle 1

	Lagerklasse	Anzahl Betriebsbereiche*
1	Explosive Gefahrstoffe	11
2A	Gase	21
2B	Aerosolpackungen	14
3	Entzündbare flüssige Stoffe	34
4.1A	Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	0
4.1B	Entzündbare feste oder desensibilisierter Stoffe	14
4.2	Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Stoffe	16

¹ TRGS 510: Technische Regel für Gefahrstoffe: Lagerung von ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510, Ausgabe Januar 2013; link: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-510.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

	Lagerklasse	Anzahl Betriebsbereiche*
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden	14
5.1A	Stark oxidierende Stoffe	16
5.1B	Oxidierende Stoffe	17
5.1C	Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen	7
5.2	Organische Peroxide und selbstzersetzliche Gefahrstoffe	16
6.1A	Brennbare akut toxische Stoffe	21
6.1B	Nicht brennbare akut toxische Stoffe	22
6.1C	Brennbare akut toxische oder chronische Stoffe	22
6.1D	Nicht brennbare akut toxische oder chronisch wirkende Stoffe	22
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe	1
7	Radioaktive Stoffe	0
8A	Brennbare ätzende Stoffe	14
8B	Nicht brennbare ätzende Stoffe	14
9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände/nicht besetzt	18
10	Brennbare Flüssigkeiten	8
11	Brennbare Feststoffe	7
12	Nicht brennbare Flüssigkeiten	7
13	Nicht brennbare Feststoffe	7

* Mehrfachzählungen sind möglich, da in einem Betriebsbereich Gefahrstoffe mehrerer Lagerklassen gelagert werden können.

Frage 2: *Der Überwachungsplan nach § 17 der 12. BImSchV -Störfallverordnung- der Freien und Hansestadt Hamburg wird im Internet veröffentlicht, jedoch ohne die Ergebnisse der Prüfung. Welche Ergebnisse ergaben diese Überprüfungen nach dem Überwachungsplan in den letzten zwei Jahren und welche Konsequenzen wurden daraus abgeleitet?*

Antwort zu Frage 2:

Die Überprüfungen der BUKEA nach dem jeweiligen Überwachungsplan ergaben für die letzten zwei Jahre: Acht Überprüfungen mit geringfügigen Mängeln, zwei mit erheblichen Mängeln und eine Überprüfung mit schwerwiegenden Mängeln. Bei geringfügigen Mängeln wird dem Betreiber eine terminliche Vorgabe gegeben zur vollständigen Abstellung der Mängel. Bei erheblichen Mängeln wird der Betreiber zur zügigen Abstellung der Mängel aufgefordert und es erfolgt eine erneute Überprüfung vor Ort oder durch Vorlage entsprechender Nachweise. Bei schwerwiegenden Mängeln wird der Betreiber zur unverzüglichen Abstellung der Mängel aufgefordert und es erfolgt eine erneute Überprüfung vor Ort.

Sofern die jeweiligen Mängelabstellungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgen, wird die Behörde von sich aus aktiv und trifft die notwendigen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung.

Nachkontrollen werden durchgeführt, die den Erfolg der Maßnahmen sicherstellen.

Information der Bevölkerung

Frage 3: *Die Störfallbetriebe sind verpflichtet, zusätzlich zu den Sicherheitsmaßnahmen die Öffentlichkeit regelmäßig vorbeugend über den Betrieb, seine Gefahrenpotenziale, über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalls zu informieren. Wie häufig finden solche Informationen statt und wie stellt der Senat sicher, dass die Betriebe diese Pflicht erfüllen?*

Antwort zu Frage 3:

Die Störfallbetriebe sind nach § 8a der 12. BImSchV verpflichtet, der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 beziehungsweise für Betriebsbereiche der oberen Klasse zusätzlich nach § 11 der 12. BImSchV auch nach Anhang V Teil 2 ständig zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung findet auf der Internetseite der Handelskammer statt: <https://www.hk24.de/stoerfall>.

Sofern ein Störfallbetriebsbetreiber dieser Pflicht – auch nach Aufforderung – nicht nachkommt, kann die Behörde die Pflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit ahnden.

Frage 4: *Zur Information der Hamburgerinnen und Hamburger über die möglichen Gefahren durch Störfallbetriebe wurde zuletzt 2019 die Broschüre „Sicherheit für unsere Nachbarn. Was tun bei Störfällen?“ erstellt. In welcher Auflage wurde diese Broschüre erstellt und wie stellt der Senat sicher, dass diese Broschüre die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erreicht?*

Antwort zu Frage 4:

Die Broschüre „Sicherheit für unsere Nachbarn“ wurde 2019 in einer Auflage von 165.000 Stück gedruckt. Die Broschüre wird im Umkreis von 500 m um jeden Störfallbetriebsbereich an alle Haushalte, Bürogebäude et cetera verteilt. Mit der Veröffentlichung wurde gleichzeitig eine Pressemitteilung herausgegeben. Im Übrigen ist die Broschüre jederzeit online auf der in der Antwort zu 3 genannten Internetseite der Handelskammer verfügbar.

Frage 5: *Im Gebiet des Hafens führen einige Betriebe regelmäßig Probealarme mittels Sirenen zur Warnung der eigenen Belegschaft durch. Wie viele dieser Probealarme wurden in den letzten zwei Jahren durchgeführt und welche Ergebnisse lieferten diese Probealarme? Fanden darüber hinaus weitere Übungen, zum Beispiel Evakuierungen oder Ähnliches, statt?*

Wenn ja: Bitte aufführen, um welche Art von Übungen es sich handelte und welche Ergebnisse daraus vorliegen.

Antwort zu Frage 5:

Entsprechend der 12. BImSchV sind die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu erproben. In diesem Rahmen finden in den Störfallbetrieben im Hafengebiet unter anderem Übungen zum „Löschen“, zur „Stofffreisetzung“ und zur „Evakuierung“ statt. Sofern erforderlich, wurden Nachschulungen durchgeführt und im Rahmen der Übungen erkannte Verbesserungsmöglichkeiten (organisatorisch und technisch) bis hin zur Anschaffung von neuem Gerät beziehungsweise von Einsatzfahrzeugen umgesetzt.

Störfallbetriebe sind nicht verpflichtet, ihre Probealarme zu melden. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Störfälle

Frage 6: *Es ist vorgesehen, mögliche Warnmeldungen, Verhaltenshinweise, Situationsmeldungen und Entwarnungen über Radio im Hamburger Stadtgebiet zu verbreiten. Wie häufig haben solche Meldungen in den letzten zwei Jahren stattgefunden und um welche Fälle handelte es sich dabei? Welche Meldungen wurden dabei auch über soziale Medien verbreitet? Welche sozialen Medien waren dabei im Einsatz?*

Antwort zu Frage 6:

Warnmeldungen können über das Modulare Warnsystem (MoWaS) an Warn-Apps (NINA, KATWARN, BIWAPP), an lokale Radiosender (Radio HH, NDR, Rock Antenne Hamburg, Radio ffn, R.SH, Hit-Radio Antenne Niedersachsen), an Presseagenturen und gegebenenfalls auch an Fernsehsender gesendet werden. Die sozialen Medien wie Twitter und Facebook werden durch die Polizei und die Feuerwehr bedient, jedoch nicht

rund um die Uhr. In den letzten zwei Jahren sind der zuständigen Behörde keine Störfälle im Sinne der Störfallverordnung bekannt geworden. Somit wurden diesbezüglich auch keine Warnmeldungen gesendet.

Frage 7: *Welche Unfälle im Zusammenhang mit Chemikalien gab es seit dem 1.11.2015 in Hamburg? Welche dieser Unfälle bezogen sich auf als Störfallbetriebe eingestufte Betriebe? Wie viele Anwohnerinnen und Anwohner waren jeweils davon betroffen? Bitte jeweils die Gesamtzahl angeben und weiter unterteilen nach „gesundheitlich beeinträchtigt“/„verletzt und evakuiert“, sofern zutreffend.*

Antwort zu Frage 7:

Unfallgeschehen in nicht näher definierten Zusammenhängen mit Chemikalien werden statistisch nicht getrennt erfasst. Dem Senat liegen keine Kenntnisse vor, wonach Anwohnerinnen und Anwohner im Sinne der Fragestellung betroffen wären.

Verschlechterungsverbot

Vorbemerkung: *Durch die dynamische Stadtentwicklung, die Freimachung und Umwidmung von vormals industriell, logistisch oder gewerblich genutzten Flächen hin zu Wohnen und Freizeit haben sich Pufferräume zwischen gefährlichen Gütern und Aufenthaltsbereichen von Menschen, die nicht mit diesen Betrieben in Verbindung stehen, über die Jahre verändert. Dabei sollte es aber immer um ein Verschlechterungsverbot im Sinne des Schutzes der Bevölkerung gehen.*

Angeführt seien hier das Hafenumuseum am Hansahafen mit jährlich 35.000 Besucherinnen und Besuchern (Eröffnung 2002) und der benachbarte Schuppen 52 als Veranstaltungsort für bis zu 3.000 Menschen, das an einen privaten Veranstalter verpachtet wurde. Die Störfallbetriebe rund um das Hafenumuseum und den Schuppen 52 sind jedoch nach wie vor, zum Teil innerhalb von 100 Metern, präsent.

Frage 8: *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um ein Verschlechterungsverbot im Sinne der Bestimmungen der Seveso-Richtlinie umzusetzen, das heißt die Auswirkungen eines Störfalls ohne Hafenumuseum und Veranstaltungsräume trotz der beiden zusätzlichen Locations mit Besucherinnen und Besuchern gleich zu halten?*

Frage 9: *Wie hat sich durch die Eröffnung des Hafenumuseums und den Betrieb einer Veranstaltungshalle auf dem Gelände die notwendige Reaktionszeit im Falle eines Störfalls geändert?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Die Baugenehmigung des Hamburger Hafenumuseums erfolgte 2006 durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte sowie 2008 durch Hamburg Port Authority, für den Schuppen 52 2005 durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte. Die Baugenehmigungen unterliegen dem Bestandsschutz.

Die umliegenden Störfallbetriebe erfüllen ihre Betreiberpflichten vollumfänglich auf dem anerkannten Stand der Technik. Alle Beteiligten sind in konstruktiven Gesprächen, verbleibende Restrisiken weiter zu minimieren.

Frage 10: *Bei welchen Störfallbetrieben in Hamburg sind im Bereich des Umfeldes, in dem die Bevölkerung regelmäßig informiert werden muss, neue Wohnungen oder Einrichtungen mit Besucherverkehr hinzugekommen und welche zusätzlichen Maßnahmen wurden hier im Sinne eines Verschlechterungsverbots getroffen?*

Antwort zu Frage 10:

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Flächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 12/18/EU („Seveso-III-Richtlinie“) auf dem Wohnen

dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände im Rahmen der Bauleitplanung oder der Baugenehmigung für entsprechende Schutzobjekte.

Frage 11: *Welche der bestehenden Störfallbetriebe wären aufgrund der Seveso-Richtlinie heutzutage nicht mehr genehmigungsfähig?*

Antwort zu Frage 11:

Eine Neugenehmigung von Störfallbetrieben wäre nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in der Regel nicht zulässig, wenn damit eine neue Gemengelage geschaffen würde. Die dynamischen Betreiberpflichten werden von allen Störfallbetrieben erfüllt.